

Wirtschaftskammer Österreich  
Herrn Mag. Jürgen Streitner  
Herrn Ing. Mag. Wolfgang Brenner  
Frau Mag. Petra Wieser

per e-mail: [juergen.streitner@wko.at](mailto:juergen.streitner@wko.at)  
[wolfgang.brenner@wko.at](mailto:wolfgang.brenner@wko.at)  
[petra.wieser@wko.at](mailto:petra.wieser@wko.at)

BMK - VI/4 (Rechtskoordination und Energie  
Rechtsangelegenheiten)  
[vi-4@bmk.gv.at](mailto:vi-4@bmk.gv.at)

Mag. Marie-Sophie Bisteghi  
Sachbearbeiter:in

+43 1 71162 603039  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.067.060

Wien, 26. Jänner 2024

## **Biomasse-Nachhaltigkeit und Zertifizierung**

Sehr geehrter Herr Mag. Streitner,  
Sehr geehrter Herr Ing. Mag. Brenner,  
Sehr geehrte Frau Mag. Wieser,

zunächst bedanken wir uns für alle übermittelten Überlegungen und Gutachten zur Frage der Zertifizierung von Biomasse. Wir haben alle Unterlagen und die Ergebnisse der im Vorjahr geführten Gespräche nochmals geprüft, abgewogen und möchten im Folgenden unsere Schlussfolgerungen, in Abstimmung mit dem BML, aus der gesamten geführten Diskussion teilen. Wir beziehen uns dabei zum einen auf die Systemfrage der Anwendung anerkannter vs nicht anerkannter Systeme und zum anderen auf die Frage des Anwendungsbereichs der BMEN-VO auf ETS-Anlagen.

### Anwendung anerkannter Zertifizierungssysteme:

Art. 29 der RL (EU) 2018/2001 (RED II) legt **Anforderungen und Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen von Biomasse** fest. In Österreich wurden diese Anforderungen und Kriterien in § 6 EAG und der darauf basierenden BMEN-VO der BMK sowie der NFBioV und der Änderung der NLAV des BML umgesetzt.

Die Einhaltung dieser Anforderungen und Kriterien ist gemäß Art. 30 RED II aufgrund von freiwilligen oder nationalen Systemen, die jeweils auch von der Europäischen Kommission anerkannt werden können, zu überprüfen. Die RED II selbst trifft an dieser Stelle keine Systementscheidung für freiwillige oder nationale Systeme; vielmehr wurde im Bereich der BMEN-VO und der NFBioV die **Festlegung auf anerkannte freiwillige Systeme** bei der österreichischen

Umsetzung, getroffen (etwa § 5 BMEN-VO). Die Entscheidung gilt für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, u.a. Anlagenbetreiber, Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen, Erzeuger und Unternehmen.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 zur RED II sind umfassende Vorgaben, die ein freiwilliges anerkanntes System erfüllen muss, enthalten. Hinsichtlich der **nationalen Systeme** finden sich hingegen in Art. 30 RED II keine konkreten Vorgaben, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese jedenfalls eine gleichwertige Überprüfbarkeit der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien sowie der Treibhausgaseinsparungen, bieten müssen. In diesem Sinne führt auch die Finanzprokuratur in einer Stellungnahme an das BMK und BML vom 21.12.2023 aus, dass *„ein nationales System im Sinne des Art. 30 Abs. 6 UAbs. 1 RED II mit einem freiwilligen anerkannten System vergleichbar sein und jedenfalls dieselbe Verlässlichkeit bieten muss“*. Auch im Hinblick auf die Akzeptanz unter den Wirtschaftsteilnehmern müsste sich ein nationales System wohl an den für freiwillige Systeme etablierten Standards orientieren. Art. 30 Abs. 3 setzt zudem fest, dass unabhängig von dem gewählten System dieselben Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission bestehen.

Ausgehend von den Erfahrungen der AMA im Zuge der Einführung des nationalen Zertifizierungssystem AACS im Rahmen der NLAV ist festzuhalten, dass zum einen die Anerkennung mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist und damit keinen kurzfristigen Lösungsansatz darstellt und zum anderen eine Überprüfung unter Anwendung anerkannter nationaler Systeme einen gleichwertigen Aufwand für Wirtschaftsteilnehmer bedeuten würde. Es würde daher nicht zu einer Beschleunigung der Zertifizierung führen, da das nationale System erst zu entwickeln, aufzubauen und von der Europäischen Kommission anzuerkennen wäre.

Die Anwendung freiwilliger anerkannter Systeme ist überdies auch im Hinblick auf den **grenzüberschreitenden Handel** innerhalb der Europäischen Union von großem Vorteil. Hier wäre ein neues nationales System mit Risiken und damit einhergehender Unsicherheit verbunden, falls dieses nicht gemäß Art. 30 Abs. 6 RED II anerkannt wird. Insofern ist auf Art. 30 Abs. 9 RED II hinzuweisen, wonach bei einem anerkannten System von den Mitgliedstaaten keine weiteren Nachweise für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen verlangt werden dürfen.

Zudem erübrigt sich auf Grund der Vorgaben der RED III (verpflichtender Nachweis zur Einhaltung der Kriterien für Treibhauseinsparungen auch für bestehende Anlagen) wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes die Anwendung eines nationalen Systems.

#### Anwendung der BMEN-VO auf ETS-Anlagen:

Der **sachliche Anwendungsbereich** der BMEN-VO umfasst gemäß § 1 Anlagen zur Elektrizitäts-, Wärme- oder Kälteerzeugung durch Verwendung von Biomasse. Wir teilen die im Rechtsgutachten von Prof. Ennöckl geäußerte Ansicht, dass der Anwendungsbereich einer Verordnung auch anhand der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung(en) zu beurteilen ist. Primär legt die Verordnung jedoch selbst fest, welche Unternehmen erfasst sind. Welche Einvernehmensrechte sich an ihre Erlassung knüpfen, ist für den sachlichen Anwendungsbereich einer Verordnung nicht maßgeblich. Nun unterscheiden weder § 6 EAG noch die BMEN-VO selbst zwischen Anlagen, die den Regelungen der Emissionsberichterstattung unterliegen und anderen Anlagen. Überhaupt ist dem EAG eine solche Differenzierung fremd – so ist etwa

auch der Erneuerbaren-Förderbeitrag (ab 2025) von allen Endverbrauchern zu entrichten, unabhängig davon, ob die entsprechenden Anlagen dem ETS unterliegen. Weitere Indizien, die eine dem Wortlaut entgegengesetzte einschränkende Interpretation nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Resümée:

- 1. Die RED II trifft keine Systemfestlegung im Hinblick auf die in Art. 30 Abs. 3 RED II vorgesehenen Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen. Diese Entscheidung zugunsten anerkannter Systeme wurde jedoch auf nationaler Ebene – in § 5 BMEN-VO – getroffen. Folglich gilt diese Entscheidung für alle Anlagen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst sind.**
- 2. Aus Sicht des BMK gelten die Bestimmungen und Anforderungen der BMEN-VO betreffend die Nachhaltigkeitskriterien, die Treibhausgaseinsparungen sowie die Notwendigkeit der Nutzung eines freiwilligen anerkannten Zertifizierungssystems zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen und Kriterien, für ETS-Anlagen gleichermaßen.**
- 3. Weiterhin hält das BMK an der Systementscheidung für anerkannte freiwillige Systeme fest. Wir ersuchen daher alle betroffenen Marktteilnehmer, soweit nicht bereits geschehen, eine raschest mögliche Zertifizierung im Rahmen eines freiwilligen Systems vorzunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Jürgen SCHNEIDER